

Es gibt Juristen und normale Menschen* **- Gedanken zum Berufsbild des Juristen -**

I. Der Jura-Student im ersten Semester

Warum um Himmels willen sitzen Sie hier? Wahrscheinlich war der Studienort Köln Ihre erste Wahl und Sie sind froh, in dieser Metropole des Rheinlandes einen Studienplatz ergattert zu haben. Soeben haben Sie durch Herrn Kollegen Haferkamp erfahren, dass Sie Ihr Studium an einer altherwürdigen Universität und Fakultät mit großer Forschungstradition aufgenommen haben.

Aber warum gerade Jura? Die wenigsten von Ihnen werden bereits eine berufliche Erfahrung mitbringen, aus der heraus Sie einschätzen können, was Sie erwartet. Einige von Ihnen haben vielleicht eine kaufmännische Ausbildung absolviert oder im juristennahen Bereich des gehobenen öffentlichen Dienstes eine Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung, der Finanzverwaltung oder gar der Justizverwaltung genossen.

Die meisten Erstsemester kommen unmittelbar nach dem Abitur zu uns, jetzt nicht einmal mehr unterbrochen durch Wehr- oder Zivildienst. Vielleicht war der eine oder andere von Ihnen BuF-DI, hat ein freiwilliges soziales Jahr absolviert oder sich sonst in Jobs oder Praktika versucht. Vielleicht haben aber auch die Sonnenkönige unter Ihnen sich erst einmal nach ausgiebigen familienfinanzierten Auslandsreisen von den Strapazen der Schulzeit erholt und Abstand gewonnen.

Wie auch immer! Als Schüler deutscher Gymnasien ist man mit fast allen Materien des Rechts typischer Weise unvertraut. Oder wer weiß hier etwas über Vertragsabschlüsse, Prozessrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht? Wenn man Glück hat, hatte man ambitionierte Geschichts- und Politiklehrer, die Grundstrukturen der Staatsverfassungen und der Demokratie gelehrt haben. Auf dem Erlernten können Sie aufbauen, wenn Ihnen schon bald Staatslehre und Staatsrecht im Studium begegnen. Manche von Ihnen haben das Glück, aus einer Familie zu kommen, in der juristische Berufe vertreten sind. Nachdem die pubertäre Ignoranz verfliegen war, hat Sie vielleicht interessiert, welche interessanten Aufgaben Vater, Mutter, Onkel, Tante oder ein Freund der Familie wahrnehmen. Vielleicht waren Sie auch davon angezogen zu hören: „Der Onkel Heinz ist Rechtsanwalt, der kann sich das alles leisten“ (Stichworte: Porsche, Fernreisen, Villa, Golfclub u.a.m.). Vielleicht hatten Sie aber auch das Glück, einmal freiwillig in der Schule einen Rechtskundeunterricht zu besuchen, der interessant aufbereitet war. Manche kommen auch deshalb zum Jura-Studium, weil sie in ihrem Umfeld mit einer juristischen Entscheidung konfrontiert worden sind, die sie als ungerecht empfunden haben, und nach Klärung und Besserung im Studium der Jurisprudenz suchen.

Wenn Sie alle diese Anregungen nicht hatten, dann sitzen Sie entweder hier, weil Sie sich besonders engagiert über Ihr künftiges Studium informiert haben (vielleicht schon einmal eine Vorlesung besucht oder gar eine Einführung in die Rechtswissenschaft gelesen haben) oder schlicht, weil Ihnen nichts Besseres eingefallen ist. Natürlich ist mir der erste Fall lieber als der zweite. Der erste Fall ist häufig verknüpft mit bestimmten Berufsbildern und dem damit verbundenen Engagement für eine bestimmte soziale Komponente, etwa dem Berufsbild des Jugend- oder Familienrichters, vielleicht aber auch des Staatsanwalts, der Verbrecher verfolgt. Aber auch wenn Sie zur zweiten Gruppe gehören, ist noch nichts verloren. Dazu später. Auf die Bedingungen, um ein „erfolgreicher“ Jurist oder Juristin zu werden, komme ich noch zurück.

Gehören Sie zur zweiten Gruppe, dann sitzen Sie vielleicht hier, weil Sie keinen Krimi und keine Anwalts- oder Gerichtsshow verpasst haben. Es gibt Fernseh-Klassiker wie „Liebling Kreuzberg“ (ARD), die die sympathisch-menschliche Variante des Anwalts zeigt, oder Ally Mc Beal (Vox), die sympathisch-neurotische amerikanische Anwältin. Früher gab es noch aufklärerische nachgestellte Gerichtsverhandlungen („Ehen vor Gericht“ oder „Wie würden Sie entscheiden“). Die waren vergleichsweise realistisch, weshalb Sie sicher auch mangels Quote eingestellt worden sind. An die Stelle getreten sind die Gerichtsshow in Privatfernsehen mit „echten“ (nebenbeschäftigten) Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, die aber nicht schon deshalb realistisch sind. Jeden Nachmittag können Sie in RTL das Strafgericht, das Jugendgericht und das Familiengericht sehen. Daraus lässt sich ablesen, dass das breite Publikum Interesse an der juristischen Bewältigung alltäglicher menschlicher Konflikte hat. Die Richterin Barbara Salesch, die in einer Mischung von resoluter Mutter Courage und

* Vortrag zur Einführungswoche für Erstsemester der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

volksnaher Justitia ihren Kunden die Leviten liest, befriedigte dieses Bedürfnis. Am 13. April 2012 lief die letzte und 2147. Folge ihrer Gerichtssendung mit dem 2356. Fall! Noch schlimmer: Richter Alexander Hold. Mit der Realität des Richterberufes hat dieses Fernsehbild allerdings wenig zu tun. Eher eine Art von Pseudo-Doku-Soap.

Die Liste von Fernsehsendungen, Romanen und Kinofilmen mit juristischem Bezug ließe sich unendlich fortsetzen: Nicht zu vergessen „Das königlich bayrische Amtsgericht“, oder die leider nicht ganz unrealistischen Romane von John Grisham über das amerikanische Anwaltsmilieu bis hin zu der endlosen Zahl von Kriminalfilmen, die vielleicht das Interesse geweckt haben. Das reale Strafrecht sieht leider häufig weniger spektakulär aus.

Was immer Sie motiviert haben mag, heute hier zu sitzen, wird es Ihnen nicht verborgen geblieben sein, dass die Juristen in Deutschland keinesfalls zu den Lieblingen der Nation gehören. Womit wir beim Thema wären. Doch verhält sich – wie Wengler¹ zu einem ähnlichen Anlass einmal ausgeführt hat - die Beliebtheit des Jura-Studiums umgekehrt proportional zur Beliebtheit der Juristen. Die Begriffe Winkeladvokat, Rechtsverdreher, Formaljurist und Paragraphenreiter sind einschlägig, im schlimmsten Fall finden sich sogar zusammengesetzte Begriffe aus Juristenbezeichnungen und Fäkal-sprache. Aber auch wenn ihnen dieses noch nicht widerfahren konnte, haben sie möglicherweise schon Negativreaktionen aus dem Umfeld der Mitschüler erfahren: „Was, Jura, so 'was Langweiliges“, „Echt ätzend“, „Willst du so ein Rechthaber werden?“, „Das ist doch nur Auswendiglernen“.

Trotzdem: Ich finde es „echt gut“, dass Sie hier sitzen. Und diese Einführungswoche soll dazu dienen, besser abschätzen zu können, worauf Sie sich einlassen wollen. Deshalb ist schonungslose Offenheit nötig.

II. Die „Juristin“

Feministinnen und Feministen wird aufgefallen sein, dass ich – der political correctness widersprechend -, fortlaufend von den „Juristen“ spreche. Ich glaube, dass hier niemand ernsthaft auf die Idee kommt, ich könnte mit Juristen nur solche männlichen Geschlechts meinen. Nur: würde ich fort-dauernd von „Juristinnen und Juristen“, von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staats-anwälten u.s.f. sprechen, würde meine Rede sich um etwa eine halbe Stunde verlängern und unver-daulich werden. In der Sache kann kein Zweifel bestehen: Frauen sind gute „Juristen“. Wir können dies an den entsprechenden statistischen Auswertungen der Staatsexamen ablesen. Sie sind nicht nur fleißig, sondern haben offenbar auch weitere wichtige „soft skills“, die für die juristische Arbeit wichtig sind. Inzwischen erreichen viele Juristinnen auch in Deutschland höchste Ämter. Fünf von Sechzehn Richterinnen und Richtern am höchsten deutschen Gericht, dem Bundesverfassungsgericht, sind Frauen (Stand: 3/2014). Zuvor war Frau Prof. Dr. Jutta Limbach sogar Präsidentin des Bundesverfas-sungsgerichts. Und das Oberlandesgericht Düsseldorf, bei dem sie auch als Kölner Studenten ihr juris-tisches Examen ablegen können, wird ebenso durch eine couragierte Präsidentin geführt. Köln ist da-gegen zur Zeit wieder in Männerhand.

Inzwischen werden immer mehr Juristinnen in den Justizdienst eingestellt. Das war nicht im-mer so. Daraus aber abzuleiten, Juristen seien in der Vergangenheit besonders frauenfeindlich gewe-sen, dürfte ungerecht sein. Die männliche Dominanz war ein gesellschaftliches Problem. Erst nach dem Kaiserreich wurden erste substantielle Schritte zur Gleichberechtigung der Frau, auch im Juris-tenstand, beschritten. Erst im Jahre 1896 machten die ersten Frauen in Deutschland das Abitur! Ab 1900 wurden die Universitäten geöffnet. Freilich wehrte sich die männliche Anwaltschaft besonders lange gegen die Zulassung von Frauen in juristische Berufe. Noch auf den Tagungen des Deutschen Richterbundes im Jahre 1921 und der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins 1922 wurden Diskussionen nach folgendem Muster geführt:²

„Es sei die seelische Eigenart der Frau, dass sie weitestgehend Gefühlseinflüssen unterworfen sei, wodurch ihre sachliche Auffassung beeinträchtigt werde; Monatsperiode, Schwangerschaft und Wechseljahre hätten eine erhöhte Reizbarkeit und damit eine noch stärkere Gefühlsbeeinflussung zur Folge. Die Rechtspflege beruhe unstreitig auf einem erkennbar männlichen Denkprinzip; die Frau kön-nen sich die Gesetzesbestimmungen zwar gedächtnismäßig zu eigen machen, aber zur Rechtspre-chung gehöre mehr, nämlich eine produktive Geistestätigkeit nach jenem Denkprinzip und hier seien der Frau unüberwindliche Grenzen ihrer Begabung gesetzt.“

Gott sei Dank sei zur Ehrenrettung der Männer gesagt, dass nicht alle Männer seiner Zeit solch einen Schwachsinn unterstützten, und es war der intellektuelle sozialdemokratische Reichsminister Gustav Radbruch, auf dessen Initiative am 11.7.1922 (RGBl S. 573) mit dem „Gesetz über die Zulas-

¹ NJW 1959, 1705.

² Zusammengefasst von Rinke, Einführung in das juristische Studium, 1991, S. 52f.

sung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ die Gleichstellung der Frauen geregelt wurde. Die tatsächliche Gleichstellung ist jedoch ein langer gesellschaftlicher Prozess, der bis zum heutigen Tage anhält.

Dass Adolf Hitler kraft Führerbefehl im Jahre 1935 anordnete, dass eine Anstellung von Frauen als Richter und Staatsanwälte nicht mehr in Betracht komme, führte für die Gleichstellungsbewegung in der Justiz zu einem Rückschlag. Auch das ist kein Ruhmesblatt. Meinte Hitler vielleicht, Männer seien bessere Vollstrecker seiner menschenverachtenden Rechtsetzung?

Im Jahre 1960 betrug der Anteil der Frauen im Richterdienst nur 3%, im Jahre 1989 immerhin schon 17,63%, am 31.12.2000 27,67%, am 31.12.2002 schon 30,9% und am 31.12.2004 31,5% und am 31.12.2012 40,16%. Tendenz weiter steigend! Mehr als die Hälfte alter Richter(innen) auf Probe sind Frauen (2004: 54,1 %)! Daraus lässt sich schließen, dass bei der Einstellung in die Justiz inzwischen Männer und Frauen durchweg gleichbehandelt und ausschließlich nach Eignung, Befähigung und Leistung ausgewählt werden. Dennoch ist noch manches zu verbessern. Die tatsächliche Gleichstellung im Berufsleben ist noch immer nicht erreicht. Das gilt leider auch für die Anwaltschaft. Bei großen internationalen Kanzleien (nachvollziehbar durch die Briefbögen) ist leider nur ein Bruchteil der Partnerinnen Frauen.

III. Der unbeliebte (und ungeliebte?) Jurist

Juristen sind im gesellschaftlichen Bereich vielfach unbeliebt. Hierüber ist schon manche selbstkritische Abhandlung von Juristen geschrieben worden.³ *Meinhard Heinze* hat ein Büchlein über den „ungeliebten“ Jurist herausgebracht.⁴ Nun das schießt ein wenig über das Ziel hinaus. Denn es sind durchaus Einzelfälle bekannt, in denen Juristen von nichtjuristischen Partnern geliebt werden. Doch gibt es vielleicht deshalb so viele Juristenehen, weil nur Juristen es miteinander aushalten? (Cartoon)

Ganz im Ernst. Die Unbeliebtheit von Juristen ist ein Problem, das nicht von ungefähr kommt. Sie haben es zumeist mit den Schattenseiten des Lebens zu tun. Wenn Juristen tätig werden, wird es ernst. Der tägliche Umgang mit Kriminellen, faulen Schuldnern, zerstrittenen Ehepartnern und Nachbarn, Insolvenzen von Unternehmen, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen prägt. Als bald kann man dann in Meinungsumfragen nachlesen, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung mit Juristen, insbesondere aber Rechtsanwälten nichts zu tun haben möchte.

Schnell wird dem Juristen dann nachgesagt, er schüchtere durch Streitgehebe und Drohgebärden juristische Laien ein, wirke arrogant, poltrig, rüde und anonym.⁵ Schließlich gehe es ihm nur ums Geld. Schon Martin Luther wird mit dem Satz zitiert: „Die endliche Ursache, darum ihr zu Juristen werdet, ist das Geld, dass ihr reich werdet.“ Insbesondere Anwälten wird in Cartoons übel mitgespielt: Der Spruch: „Der Vorschuss freut den Rechtsanwalt, das Endurteil, das lässt ihn kalt“ ist noch eine milde Freundlichkeit gegenüber Schimpfworten wie Beutelschneider und Wucherer. Die Abneigung gegenüber Juristen werde zur Manie, beklagte Wengler schon 1959. Ein Kenner der Theaterszene hat herausgefunden, dass Juristen in Oper und Schauspiel auffällig oft körperlich und geistig behindert dargestellt würden. „Er war Jurist und auch sonst von mäßigem Verstand“ ist ein bekannter Schenkelklopfer, fast so bekannt ist die Äußerung über Richter eines Obergerichts in einem Schriftsatz: „Bei Juristen reicht der Verstand offensichtlich genau so weit, wie ein fettes Schwein springt“.

Wir Juristen sollten Verständnis für die ätzenden Äußerungen haben. Sie sind überwiegend psychologisch erklärbar. Juristen haben bei vielen gesellschaftlichen Konflikten das letzte Wort. Sie üben Macht aus. Strukturelle Gewalt mit Worten. Sie begegnen anderen Mitmenschen in Grenzsituationen. Juristen schaffen es beim besten Willen nicht, eine gerechte Welt zu schaffen und werden als Vertreter des Rechts für alle Ungerechtigkeit haftbar gemacht. Das ist ungerecht, aber nur bedingt änderbar.

Aber Juristen haben eine hohe und würdevolle Aufgabe. Es ist ihre Aufgabe, dem Recht gegenüber Willkür und Machtmissbrauch zum Durchbruch zu verhelfen. Es sind Juristen, die versuchen, politische Willkür zu begrenzen, Menschenwürde zu sichern, Kriegsverbrecher zu überführen, mafiöse Strukturen zu zerschlagen, Rechtssicherheit und sozialen Frieden in einer globalisierten Wirtschaft zu wahren, die in der Gefahr steht, den shareholder value über die Verfassung zu setzen. Wenn dem so ist, dann legen sich Juristen auch mit Mächtigen an. Dann macht man sich auch bei diesen unbeliebt.

³ *Wilhelm Wengler*, Über die Unbeliebtheit der Juristen, NJW 1959, 1705; Harm Peter Westermann, Über Unbeliebtheit und Beliebtheit von Juristen, 1986.

⁴ *Meinhard Heinze*, Der ungeliebte Jurist, 1981.

⁵ *Rolf Stober*, Jus mit Jux, 3. Aufl. 2001, S. 9.

Das krassste Beispiel der jüngsten Geschichte dürfte der frühere italienische Ministerpräsident Berlusconi sein, der nicht nur in fortwährendem Korruptionsverdacht steht, sondern auch vier Mal erstinstanzlich verurteilt wurde (Er kam aber stets in den Genuss der Verjährung oder einer Amnestie). Er ließ auch mit seiner politischen Macht Gesetze verabschieden, die ihm unmittelbar zu gute kamen, nämlich seine wirtschaftliche Macht sicherten und ihn dem gesetzlichen Richter entzogen. Italiens Juristen und Staatsanwälte kämpfen einen beeindruckenden Kampf gegen mafiöse Strukturen, nicht nur mit der Gefahr, sich unbeliebt zu machen. Sie stehen auch in der Gefahr für Leib und Leben. Der frühere italienische Ministerpräsident Berlusconi hasst deshalb Juristen. Der Zeitung „La Voce di Rimini“ sagte er: *„Diese Richter sind in doppeltem Sinne wahnsinnig. Erstens sind sie es politisch. Und zudem sind sie überhaupt verrückt. Um diesen Beruf auszuüben, müssen sie geistesgestört sein und psychische Probleme haben. Sie machen diesen Beruf, weil sie anthropologisch andersartig sind als der Rest der menschlichen Rasse.“*⁶ Harter Tobak. Berlusconi hat sogar die Richterschaft seines Landes als „Krebsgeschwüre“ bezeichnet. Darauf haben die Richter und Staatsanwälte daran erinnert, dass Berlusconi wegen Richterbestechung angeklagt sei. Die Unabhängigkeit der Richter sei kein Privileg, sondern eine Garantie für die Bürger. Am 18.9.2003 wurden in Italien im ganzen Lande die Gerichtsverhandlungen in einen symbolischen Streik für 15 Minuten unterbrochen und eine Erklärung verlesen.⁷

Kurzum: Wenn Sie einen Beruf anstreben, der auf der Beliebtheitsskala ganz oben steht, sollten sie das Studium abbrechen. Entscheiden Sie sich dann für Fernsehmoderator (Günter Jauch; Jura-Studium abgebrochen), Fotomodell (Heidi Klum), Spitzensportler (Sebastian Vettel) oder was auch immer. Aber bedenken Sie: Es ist nie zu spät: Sie können auch Volljurist werden und dann noch Sportreporter werden (Beispiel: Mani Breuckmann, „Mani gegen den Rest der Welt“, sehr beliebt!) oder Bundeskanzler (Rechtsanwalt Gerhard Schröder). Und wenn es dazu nicht reicht, können sie wie Dr. jur. Alfred Biolek immer noch eine Talkshow moderieren oder Kochrezepte vorstellen.

IV. Juristen im Spiegel der Literatur

1. Einige Zitatenschätzchen

Die Vorurteile und manchmal auch berechtigte Urteile über Juristen sind in zahlreichen Werken klassischer Literatur und Schriften berühmter Zeitgenossen enthalten. Auch der Volksmund hat manchen Spruch geschaffen. Ich darf Ihnen an dieser Stelle nicht alle Negativurteile vorenthalten. Ich möchte sie etwas systematisieren.

Viele Zitate handeln von dem Spannungsverhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit, eine Grundfrage, die auch in dieser Einführungswoche behandelt wird.

a. Recht und Gerechtigkeit

„Jurisprudenz ist die Fähigkeit, recht zu behalten, obwohl man es nicht hat“ (Georges Marcelin). „Juristen sind Leute, die die Gerechtigkeit mit dem Recht betrügen“ (Harold Pinter).

Diese Überspitzungen weisen auf das ewige Dilemma hin, dass materielle Gerechtigkeit, wie immer diese auch im Einzelfall aussehen oder rechtsphilosophisch wünschenswert sein mag, in einem menschengemachten, und daher unvollkommenen Rechtssystem vielfach nicht erreicht werden kann. Das Defizit wird dann den Juristen zugerechnet, die mit den Mitteln des jeweiligen zeitgebundenen Rechts Konflikte (im Interesse ihres jeweiligen Mandanten) bestmöglichst zu lösen versuchen.

Freundlicher klingt dies aus dem Munde des Rechtsphilosophen und Justizministers in der Weimarer Republik, Gustav Radbruch: **„Recht ist Wille zur Gerechtigkeit“**

b. Der Nichtfachmann für alles

Viele kritische Zitate beziehen sich darauf, dass der Jurist eigentlich von nichts etwas richtig weiß, dennoch alles entscheidet und führende Positionen in Staat und Gesellschaft bekleidet. Ausdruck findet dies in einem „Standesgericht“⁸

„Der schönste Stand auf Erden

⁶ Quelle: Tagesschau.de vom 18.9.2003.

⁷ Quelle: Tagesschau.de vom 18.9.2003

⁸ Aus der Rechtsbeilage der DAZ v. 5.11.1929 , zit nach Jura 1985, 444.

ist der Juristen-Stand.
 Nur er kann etwas werden
 im deutschen Vaterland.
 Zum Chef wird stets erkoren
 in Deutschland der Jurist,
 er ist dazu geboren,
 weil er nicht Fachmann ist.

...
 Willst du drum avancieren
 im Deutschen Vaterland,
 musst Jura du studieren,
 das ist der schönste Stand.
 Der Fachmann hat zu denken,
 zu leiten der Jurist.
 Den Staat kann er nur lenken,
 weil er nicht Fachmann ist."

Dieses Gedicht weist auf das lange Zeit bestehende Juristenmonopol in vielen führenden Positionen von Staat und Verwaltung hin. Es gibt noch immer zahlreiche Vorschriften, die außerhalb des eigentlichen Richteramtes die Befähigung zum Richteramt verlangen. Derartige, die Beschäftigungen von Juristen sichernde Bestimmungen, werden aber weniger. Längst haben die Betriebswirte die Juristen in der Besetzung leitender Positionen übertrumpft. Dies gilt insbesondere in Unternehmen. Aber auch in der öffentlichen Verwaltung werden Führungspositionen längst nicht mehr nur Juristen vorbehalten. Das Juristenmonopol ist in vielen Bereichen längst gebrochen. Sie weisen aber auf ein strukturelles Problem der juristischen Sozialisation hin.

2. Ist der Jurist wirklich so?

Diese Klassikerzitate sind Überzeichnungen. Vieles spiegelt die Realität kaum wider. Aber ein bisschen was bleibt hängen im Volksbewusstsein. Ob der Jurist wirklich so ist, werden wir jetzt näher untersuchen.

V. Der Jurist in der Ausbildung

Mit der Entscheidung für das Jura-Studium ist schon lange nicht mehr zwangsläufig ein beruflicher Erfolg vorprogrammiert. Dafür gibt es inzwischen viel zu viele, die sich um die rarer werdenden Stellen bemühen. Ein kleines, in einem Kölner Verlag erschienenes Büchlein, unter dem Titel „Das Jura-Versager-Handbuch“⁹ nimmt sich dem Phänomen an, und warnt in ätzender Weise vor dem Jura-Studium. Es unterteilt die Jura-Studenten in drei Kategorien: Die Intelligenten, die Fleißigen und die Mehrheit. Das Büchlein sei für die Mehrheit, die „Jura-Versager“ geschrieben. Der Jura-Versager strebe die lebenslängliche Strafe des Volljuristen gar nicht erst an. Er sehe die juristische Ausbildung als willkommene Gelegenheit, sich für 8 bis 10 Jahre den Anforderungen der Erwachsenenwelt zu entziehen. So sollten Sie es sicherlich nicht machen. Wie die Bundesagentur für Arbeit¹⁰ in einem immer enger werdenden Arbeitsmarkt auch für Juristen rät, hat nur derjenige, der sein Studium zügig, zielstrebig und mit guten Noten abschließt, Zusatzqualifikationen mitbringt und sich flexibel zeigt, gute Chancen auf einen relativ nahtlosen Übergang nach dem Studium ins Berufsleben. Die Arbeitsmarktexperten der Bundesagentur für Arbeit kommen zu dem Schluss:

Die Arbeitssuche hat sich verlängert, die Einstiegsgehälter haben sich verringert, die Anforderungen der Arbeitgeber sind gestiegen, die Konkurrenz ist stärker geworden". "Die Situation ist schwierig, aber nicht aussichtslos. Engagierte Juristen, die ihren Beruf gerne ausüben, haben immer eine Chance."¹¹

An dieser Situation wird sich sobald nichts ändern.

Wenn man die Anforderungen an den Ausbildungserfolg der Juristen auf eine kurze Formel bringen will, dann heißt diese „kurzes Studium, übergreifende Schlüsselqualifikationen („soft skills“), Prädikatsexamen“. Für den Berufseinstieg sind sowohl die Studiendauer als auch der Studienerfolg wesentlich. Wer lange studiert, sollte eine plausible Erklärung dafür haben. Gute IT-Kenntnisse, mindestens eine Fremdsprache und präsent es juristisches Fachwissen sind die Mindestvoraussetzungen.

⁹ Falk von Helsing, Das Jura Versager-Handbuch, Köln (ohne Jahr) ISBN 933243-07-6

¹⁰ Uni-Magazin 5/2003, S. 48ff. (vgl. www.unimagazin.de/rubrik/arbeitsmarkt20030502.jsp)

¹¹ Uni-Magazin 5/2003, S. 48ff. (vgl. www.unimagazin.de/rubrik/arbeitsmarkt20030502.jsp)

Chancenerhöhend ist immer ein betriebswirtschaftliches Basiswissen. Ganz wesentlich ist, dass Juristen nur dann gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, wenn sie in der Lage sind, über den Teller- rand zu schauen.

Damit sind wir bei einem sehr ernsten Thema. Denn die juristische Ausbildung galt bislang vielfach als verstaubt, nicht hinreichend auf die praktischen Erfordernisse vorbereitend, zu sehr auf das Bild des Richters, nicht aber so sehr des Anwalts und Beraters fokussiert. Ohne Weitblick droht auch dem Juristen eine Sichtverengung. Der Jurist gilt vielen als konservativer und unflexibler Beden- kenräger, der zu praxisorientierten Lösungen kaum noch in der Lage ist. In Tat steht der Jurastudent in der Gefahr, vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Stofffülle seinen Studiengegenstand zu verabsolutieren: Alles wird durch die Brille des Juristen und des Juristischen gesehen. Er lernt fleißig, aber er schaut nicht, wie die Welt um ihn herum aussieht. Die Gefahr, dass junge Juristen zu stark auf „herrschende Meinungen und Interpretationen“ getrimmt werden, ist oft beschrieben worden. Der „Einheitsjurist“ ist das Schimpfwort gegenüber der Glorifizierung des „Volljuristen“.

Ein Anwalt und Notar hat das seit Jahren unveränderte juristische Ausbildungssystem mit fol- genden Worten sarkastisch beschrieben:

„Die Juristenausbildung gleicht der Dressur von Zirkusflöhen. Die werden in einer Zigarrenkiste gehal- ten, auf die man eine Glasscheibe legt. Das wiederholt sich in immer niederen Kisten: hohes Hüpfen wird dem Tierchen abgewöhnt; schließlich kriechen die Flöhe nur noch, auch wenn sie über sich keine Glasscheibe mehr haben. Dieser Effekt ist etwa zum Zeitpunkt des Assessorexamens erreicht.“¹²

Dieses sarkastische Bild macht auf die Gefahr aufmerksam, dass die Interdisziplinarität in un- serer spezialisierten Welt schnell verloren zu gehen droht. Das ist eine Entwicklung, die alle Wissen- schaftsbereiche zu beklagen haben. Insoweit ist der Jurist leider ein normaler Akademiker. Studium generale und Interdisziplinarität bleiben vielfach auf der Strecke. Aber bei Juristen führt die Verengung zu einem gesellschaftlichen Problem. Denn wir Juristen sind in der Gesellschaft zuständig für die abschließende juristische Bewertung vielfältigster Lebenssachverhalte. Wir haben nicht nur über per- sönliche Lebensschicksale von Menschen zu entscheiden, sondern wir haben uns auch einzuarbeiten in komplizierteste technische Zusammenhänge, wenn etwa ein Verwaltungsgericht beurteilen muss, ob ein Atomkraftwerk genehmigungsfähig ist und dem Stand der wissenschaftlichen Technik entspricht. Viele so genannte Schlüsselqualifikationen sind erforderlich.

In diesem Sinne beginnen Sie ihr Studium zu einem günstigen Zeitpunkt. Denn der Gesetzge- ber hat uns eine Reform der Juristenausbildung auferlegt, wo auf eben jene Schlüsselqualifikationen stärkerer Wert gelegt wird.¹³ Das Bayerische Staatsministerium der Justiz veröffentlicht im Internet (www.justiz.bayern.de) das Anforderungsprofil für Richter und Staatsanwälte. An den Kriterien kann man in etwa ablesen, welche Fähigkeiten der Top-Jurist haben sollte (Ich kenne allerdings auch baye- rische Richter, die diese Fähigkeiten nicht haben. Aber es geht ja um das Idealbild). Noch nicht hinrei- chend gelöst ist das Spannungsverhältnis zwischen Volljurist und Spezialisierung. Auch die gegenwärtige reformierte Juristenausbildung geht noch immer von dem Grundprinzip aus, dass der Jurist „alles“ wissen muss. Es wird für das 1. und 2. Staatsexamen eine solide Grundkenntnis des gesamten Rechtssystems vorausgesetzt. Die drei großen Pflichtfächer, das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Zivilrecht müssen für die Ablegung des Staatsexamens beherrscht werden.

Ein Schritt in die richtige Richtung ist freilich endlich der Einstieg in ein substanzreiches Schwerpunktstudium, denn nur der Akademiker, der nicht nur von allem etwas weiß, sondern auch nachweisen kann, dass er sich in bestimmte Materien besonders intensiv eingearbeitet hat, wird sich im Berufsleben durchsetzen können. Aus all diesen Gründen ist das compositum mixtum von Qualifika- tionen wichtig, wenn der Jurist Erfolg haben will: solide juristische Grundausbildung, Interdisziplinari- tät, berufs- und interessenbezogene Schwerpunktbildung, wissenschaftliche Vertiefung, Flexibilität, allgemeine gesellschaftspolitische Bildung.

Wenn Sie dies alles anstreben, dann wird Ihnen das Schicksal der Flöhe im Flohzirkus erspart bleiben.

VI. Wie werde ich ein guter und erfolgreicher Jurist ?

Wenn ich nunmehr auf ein simplen Ebene zusammenfassen soll, was denn die Bedingungen dafür sind, ein guter Jurist zu werden, dann möchte ich drei Faktoren nennen: Sprachgewandtheit in Wort und Schrift, logisches Denkvermögen und soziale Kompetenz. Wer sich für Literatur interessiert,

¹² Klaus Eschen, Kursbuch 40/1975; zitiert nach Rolf Stober, JuS mit Jux, 3. Auflage 2001

¹³ Römermann/Paulus, Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, 2003.

im Abitur besonders gute Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik aufzuweisen hat, hat erst einmal gute Voraussetzungen, ein guter Jurist zu werden. Bedenken Sie: Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen. Deshalb werden Sie niemals gute Abschlüsse machen können, wenn sie keine Freude im Umgang mit der deutschen Sprache haben. Grammatikalische und orthographische Mängel sowie Ausdrucksschwächen wirken sich in jeder juristischen Arbeit, sei es in Studium oder Praxis, nachteilig aus. Ein Jurist ohne Sprache ist wie ein Maurer ohne Kelle. Logisches Denken, und deshalb auch der Hinweis auf Mathematik, ist für den Juristen ebenso wesentlich. Aussagenlogik spielt eine zentrale Rolle. Logische Verknüpfungen sind Grundlagen juristischer Tätigkeit, auch wenn sie keinesfalls ausreichen, juristische Fälle zu lösen. Denn der Jurist ist kein „Subsumtionsautomat“.

Die Vollendung der juristischen Arbeit liegt aber in der Wertung und Abwägung. Er muss nicht nur Sachverhalte und menschliche Verhaltensweisen erfassen und bewerten, er muss auch Sinn und Zweck der jeweiligen Rechtsnorm erfassen sowie die hinter der abstrakten Rechtsnorm stehenden Interessenkonflikte bewerten können. Dazu benötigt er nicht nur Intelligenz, sondern auch soziale Kompetenz. Er muss wissen, worum es wirklich geht. Er muss menschliche Verhaltensweisen, politische und wirtschaftliche Interessenkonflikte einordnen können. Wie soll das geschehen, wenn er sich weder für Politik noch für Wirtschaft noch für Menschen interessiert? Ein Jurist ohne soziale Kompetenz, wo immer diese auch erlangt wird, ist ein beschränkter Jurist. Die Erfahrung zeigt daher auch, dass gute Abiturienten mit sprachlicher, mathematischer und sozialer Kompetenz die besten Examina ablegen.

VII. Der „Einser-Jurist!“

Nach dem soeben Gesagten wird Ihr Bestreben sicher dahingehen, Ihr juristisches Studium möglichst gut abzuschließen. Vielleicht sind Sie mit einem Einser-Abitur hierher gekommen, eine gute Voraussetzung, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Doch spätestens am Ende des 1. Semesters erreicht sie vielleicht der erste Schock. Sie erleben, dass Sie mit den erzielten Noten bei Vorlesungsabschlussklausuren nicht das Niveau Ihres gymnasialen Abschlusses erreichen. Zur Beruhigung: Das wird so bleiben (Ausnahmen sind denkbar). Die vordergründig „schlechte“ Benotung ist bei Juristen ein Markenzeichen. Insofern sind die Juristen anders. Während in fast allen anderen Studiengängen eine Noteninflation festzustellen ist, gilt das juristische Examen immer noch als schwer, was sich in der Notengebung niederschlägt. Hierzu zunächst einmal einige Erläuterungen:

Anders, als Sie es von der Schulzeit gewöhnt sind, werden bei der Benotung im juristischen Studium nicht nur 15 Punkte, sondern 18 Punkte verteilt: Die Bestnote 18 Punkte ist das beste *sehr gut* (die erreicht fast niemand) und 0 Punkte ist *ungenügend* (Diese wird leider schon ab und zu erreicht). Nun werden Sie sich fragen, warum 18 Punkte? Können Juristen nicht einmal ordentlich in Dreierschritten zählen (iudex non calculat ?!). Weit gefehlt. Die Auflösung des Problems liegt in einer seit unvordenklichen Zeiten bei den Juristen eingezogene Zwischenstufe: Als minderes *gut* gibt es eine weitere Prädikatsnote, das „*vollbefriedigend*“. Das ist kein besonders schönes Wort und lässt manchen Nichtjuristen schmunzeln. Wenn Sie als Student bei ihren nichtjuristischen Bekannten mit der Note „*vollbefriedigend*“ protzen wollen, wird Ihnen ein mildes Schulterklopfen wiederfahren nach dem Motto: „Naja, vielleicht wird es beim nächsten Mal ja ein *gut*“. An dieser Aussage erkennt man den juristischen Ignoranten. Denn im Unterschied zu anderen Studiengängen, wo *sehr gut* und *gut* die Regelnote des Studienabschlusses darstellt, sind die Noten *sehr gut* und *gut* eine statistisch zu vernachlässigende Größe.

Die Notenstufen sind – wie sich das für Juristen gehört – gesetzlich geregelt (z.B. § 17 JAG NW - Folie).

Im Jahre 2011 haben von 11.685 geprüften Kandidaten im 1. Staatsexamen nur 15 die Note *sehr gut* erzielt, das sind 0,13%. Zur Beruhigung – die Quote lag schon niedriger (im Jahr davor 0,8%). In Nordrhein-Westfalen erreichten 2013 immerhin 5 Kandidaten die Topnote (= 0,2 %), davon 3 immerhin in Köln. Bayern liegt immer einen Hauch besser, was daran liegen kann, dass in Bayern die Juristen klüger oder die Staatsexamen leichter sind. Dort erreichten immerhin 6 Juristen diese Traumnote. Ein *gut* erzielen im Bundesdurchschnitt nur 2,32 %. Mit der Note *vollbefriedigend* müssen sich immerhin nur 12,93 % begnügen. Wenn sie eine dieser drei Noten im Staatsexamen erzielen, gehören sie zur juristischen Spitzengruppe der knapp 15 % Juristen, die sich über ihre Berufsperspektiven in der Regel keine größeren Sorgen machen müssen. Immerhin bestanden 29 % aller Prüflinge das 1. Staatsexamen nicht. Der Großteil der Kandidaten findet sich im Notenspektrum *befriedigend* und *ausreichend* wieder (insgesamt ca. 55,6 %).

Ich möchte dafür werben, diese starke Notendifferenzierung nicht so sehr als Belastung, sondern als Chance zu begreifen. Was hat man von einem Studienabschluss, der in der Notengebung

deshalb aussagelos ist, weil praktisch jeder mit *gut* und *sehr gut* sein Examen absolviert, wie dies leider in anderen Studiengängen üblich ist? So wurden 2003 z.B. in der Psychologie 51,8 % aller Diplomarbeiten, in der Biologie sogar 60,9 % mit *sehr gut* bewertet.¹⁴ Im Bereich der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften kennt man nur noch Absolventen mit sehr gut und gut. Die Konsequenz solcher aussageloser Examenszeugnisse ist, dass die jungen Akademiker sich durch andere Schlüssel- und Schwerpunktqualifikationen am Arbeitsmarkt profilieren müssen. Das muss der Jurist zwar auch, er hat aber durch die aussagekräftige Notendifferenzierung zunächst einmal einen Vorteil. Wer zur Spitzengruppe der 15 % gehört, der stellt unter Beweis, dass er nicht nur fleißig, sondern auch belastungsfähig und zu selbständiger Arbeit in der Lage ist. Das juristische Staatsexamen hat vor dem Hintergrund dieser Notendifferenzierung allenthalben noch eine sehr große Aussagekraft.

Das bedeutet nicht, dass Absolventen mit etwas schlechteren Noten auf dem Arbeitsmarkt keine Chance hätten. Aber sie müssen sich in besonderem Maße darum bemühen, weitere Qualifikationen zu erwerben.

Zum Trost: Es gibt kaum einen Juristen, der unter der Notengebung nicht schon gelitten hätte. Manchmal ist sie überaus streng. Vielleicht ergibt sich diese aus einem psychologischen Grunde: Ein Jurist, der einen anderen Juristen beurteilt, selbst aber nur ein „vollbefriedigend“ erreicht hat, ist bisweilen nicht in der Lage, die von einem Studenten erzielte gute und sehr gute Leistung auch wirklich als solche anzuerkennen („Keiner ist besser als ich“).

Deshalb hat selbst der Prädikatsjurist ein Marketingproblem. Der echte Einser-Jurist ist ein seltenes Exemplar. Darum kursieren über die echten Einser-Juristen auch viele spöttische Sprüche. Wenn ein juristisches Examen mit *sehr gut* absolviert wird, tritt eine „Umkehr der Beweislast“ ein. Der echte Einser-Jurist muss nachweisen, dass er ein normaler Mensch ist! In der juristischen Szene kursieren Sprüche nach dem Muster: „Ich kenne persönlich vier Einser-Juristen: einen Professor, einen Repetitor, einer sitzt in der geschlossenen Psychiatrie und der vierte hat sich aufgehängt.“

Nun, ganz so schlimm wird es wohl nicht werden, denn umgekehrt wird auch gerne mit dem Attribut Prädikatsjurist (das ist häufig die ehrlichere Bezeichnung) oder Einser-Jurist geworben. So wird der Ministerpräsident des Freistaates Bayern, Edmund Stoiber, unwidersprochen als „ehrgeiziger Einser-Jurist“ bezeichnet. Entsprechenden Pressemeldungen wurde seitens der bayerischen Staatskanzlei nicht entgegen getreten. Im Kontext seines letzten Bundestagswahlkampfes kam dann die Aufklärung. Auch vielen Bayern war neu, dass ihr Ministerpräsident gar kein Einser-Jurist ist(!). Wählertäuschung? Es wird berichtet, dass Stoiber nur ein gutes *vollbefriedigend* erreicht hat. Sicher, ein Prädikatsjurist, aber soll man im Wahlkampf damit werben, der Kandidat habe sein Examen mit „vollbefriedigend“ bestanden? Das hätte ihm die Presseabteilung sicherlich aus den Wahlkampfbroschüren gestrichen. Und so kommt es, dass mancher Einser-Jurist eben doch keiner ist. Konsequenz für die „echten“ Einser-Juristen ist, dass diese jetzt alle mit Herrn Stoiber verglichen werden. So kann man sich täuschen.

VIII. Der unverstandene Jurist

1. Die Sprache des Juristen

Viele Vorurteile gegen Juristen werden an ihrer Sprache festgemacht. Das verwundert auf den ersten Blick, denn schon das Gerichtsverfassungsgesetz regelt: „Die Gerichtssprache ist Deutsch“ (§ 184 GVG). Dennoch gelten juristische Ausführungen häufig als unverständlich. Das liegt zum einen daran, dass „Juristendeutsch“ häufig mit „Beamtendeutsch“ verwechselt wird. Ein leseunfreundlicher Kanzleistil wird Juristen zugerechnet. Dabei sollten sie schon bald lernen, dass eine präzise und verständliche Sprache das Markenzeichen des guten Juristen darstellt. Hier ist in den vergangenen Jahren das Bewusstsein gewachsen. Wirklich schlimm ist der Sprachstil älterer Entscheidungen. Oft unverdaulich erscheint einem auch die Sprache des Europäischen Gerichtshofes.

Das historische Beispiel für unverständliche Juristensprache ist die Definition des Begriffes „Eisenbahn“ im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes im ersten Band der amtlichen Sammlung.¹⁵ Sie lautet:

„Eine Eisenbahn ist ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen, bzw. die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist,

¹⁴ iwd 2005 Nr. 7, S. 1; Noten ohne Wert, DIE ZEIT vom 20.2.2003.

¹⁵ RGZ 1, 247, 251.

und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, tierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geeigneter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung, etc) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit gefährdende) Wirkung zu erzeugen fähig ist."

Das Ergebnis ist eindeutig. Obwohl das Reichsgericht die deutsche Sprache nutzte, ist der Satz unverständlich und stillos. Wer sich sprachlich schulen will, der lese die „Kleine Stilkunde für Juristen“ von Tonio Walter (2002). Wenn Sie diese beherzigen, werden Sie sich auch als Jurist verständlich ausdrücken. Wir Juristen müssen uns immer vergegenwärtigen, dass alle unsere Texte Rechtsprobleme der Bürger lösen. Sie müssen auch von Bürgern verstanden werden können. Es gilt daher, sich klar auszudrücken.

Dass der Normalbürger sprachliche Barrieren gegenüber Juristen zu überwinden hat, liegt aber auch an einer unvermeidlichen Konsequenz juristischen Arbeitens: Juristen müssen, ob sie Rechtssätze in Gesetzestexten, Urteilen oder wissenschaftlichen Ausführungen formulieren, einen bestimmten Abstraktionsgrad einhalten. Denn eine Rechtsregel ist notwendigerweise abstrakt. Sie muss erst auf einen konkreten Fall angewendet werden. Das Recht kann in seiner Formulierung nicht alle Einzelfälle erfassen. Vor diesem Hintergrund wird die Auslegung von Rechtsnormen das zentrale Problem in ihrer Ausbildung sein.

Darüber hinaus ist mit der Begrifflichkeit eine gewisse Systematik verbunden. Sie werden feststellen, und dies ist ganz natürlich, dass Begriffe der Umgangssprache mit der Rechtssprache nicht übereinstimmen. Im juristischen Studium werden sie geschult, dass selten ein eindeutig erscheinender Begriff wirklich eindeutig ist. Das zeigt schon ein ganz simples Beispiel: Wenn irgendein Gesetz von dem „Kind“ spricht, sollte man meinen, dass dies doch eine recht klare Ausdrucksweise ist. Aber es stellen sich direkt mehrere Fragen. Wo ist der Begriff des „Kindes“ präzise abgegrenzt? Gibt es eine Altersbegrenzung? Gibt es eine Spezialregelung für den Begriff des Kindes im Sinne eines jeweiligen Gesetzes? Ist nur das leibliche Kind oder auch das Adoptivkind gemeint? Ist vielleicht auch das Pflegekind gemeint oder das Kind, das in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft betreut wird? Schon dieses simple Beispiel zeigt, dass manche Dinge doch komplizierter sind, als sie auf den ersten Blick aussehen. Deswegen müssen wir uns präzise ausdrücken. Diese Präzision führt zu einem Auseinanderklaffen von einfacher Umgangssprache und Juristensprache.

Hier eine kleine Empfehlung, wie man sich schon als Jurastudent ganz schnell im Familienkreis unbeliebt machen kann: Wenn sie in einigen Wochen im Zivilrecht das Abstraktionsprinzip behandelt haben oder wissen, dass der Jurist Eigentum und Besitz unterscheidet, dann können sie sich richtig unbeliebt machen, in dem sie ihren nicht-juristischen Gesprächspartnern vorwerfen, keine Ahnung davon zu haben, wie man Kaufvertrag und dingliches Rechtsgeschäft sowie Eigentum und Besitz unterscheidet. Der Normalsterbliche sieht den Besitzer als den Eigentümer an. Sie werden dann im Sachenrecht lernen, dass das alles sehr viel komplizierter ist. Mein Rat: Drängen Sie Nichtjuristen keine – notwendigen – juristischen Spitzfindigkeiten auf. Versuchen Sie lieber, Verständnis für die hinter dem Gesetz stehenden juristischen Wertungen zur vernünftigen Lösung von Interessenkonflikten zu erzeugen. Schlechte Juristen schaffen das nie.

2. Die Denkweise des Juristen

Eng mit der Sprache verknüpft ist die Denkweise des Juristen.¹⁶ Über sie werden sie in dieser Einführungswoche noch viel lernen. Der Laie erwartet auf eine Frage eine klare Antwort des Juristen. Aber vielfach wird er enttäuscht: Die klassische Antwort eines Juristen lautet nämlich: „Es kommt darauf an“ oder mit Radio Eriwan „Im Prinzip ja, aber...“ Woran liegt das? Zum einen an der Problematik, dass selten eine „eindeutige“ Antwort möglich ist, weil jede Norm auslegungsbedürftig und jeder Einzelfall, also jeder Sachverhalt sich anders darstellt. Stets muss der Jurist prüfen, ob auch in dem ihm gestellten Fall alle Merkmale eines Tatbestandes erfüllt sind. Denn nur wenn das der Fall ist, tritt die Rechtsfolge ein, etwa im Strafrecht die Strafbarkeit oder im Zivilrecht der geltend gemachte Anspruch.

Da der Jurist in Tatbeständen denken muss, ist ihm eine weitere Wesensart eigen: Er muss bei der Diskussion eines Sachverhaltes Erhebliches von Unerheblichem unterscheiden. Angesichts der Vielfalt des Lebens kann es viele Einzelgesichtspunkte geben, die der Rechtssuchende in seinem Fall

¹⁶ Der Klassiker hierzu: Engisch, Einführung in das juristische Denken, 9. Aufl. 1997, nur für fortgeschrittene verdaulich!

als besonders wichtig empfindet. Ein Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird wegen Betriebsschließung betriebsbedingt gekündigt. Er ist darüber empört, da er sich 25 Jahre für die Firma aufgeopfert hat, überdies hohe Schulden wegen eines Hausbaus hat und seine pflegebedürftige Mutter aufgenommen hat, weshalb seine Frau keinen Beruf ausübt. Es ist verständlich, dass der Arbeitnehmer aus diesen Gründen seinen Arbeitsplatz erhalten will. Aber der Jurist wird ihm sagen, dass es auf all diese Gesichtspunkte nicht ankommt. Selbst die lange Betriebszugehörigkeit läuft bei einer Betriebsschließung ins Leere. Der Jurist kann dem Mann aber nicht helfen; er kann ihm nur klar machen, warum und weshalb es auf seine Gesichtspunkte nicht ankommt. Die Trennung des Erheblichen von Unerheblichem lässt Juristen oft als kalt und ignorant erscheinen. Sie sind es aber oftmals gar nicht. Aber der Tatbestand einer Norm lässt eben nur die Berücksichtigung bestimmter Tatsachen zu, um die jeweilige Rechtsfolge auszulösen.

Der Jurist lernt, Lebenssachverhalte unter Normen zu subsumieren. Dazu muss er nicht nur die abstrakten Normen in ihrem Sinngehalt erfassen, sondern auch den Lebenssachverhalt mit den dahinter stehenden Interessen begreifen. Das alles stellt nicht unerhebliche Anforderungen an den Juristen. Wenn den Juristen bisweilen Lebensfremdheit vorgeworfen wird, dann liegt das zumeist an zweierlei: Entweder hat der Jurist den Lebenssachverhalt nicht richtig erfasst, bzw. den wirtschaftlichen oder sozialen Konflikt nicht begriffen. Deshalb benötigt er soziale Kompetenz. Oder, er ist nicht in der Lage, Sinn und Zweck einer Norm zu erfassen, er wendet die Norm falsch an, obwohl er den Lebenssachverhalt begreift. Im schlimmsten Falle kommt beides zusammen. Freilich sei zur Entschuldigung der Juristen angeführt, dass bisweilen schlicht die Normen nicht mehr zeit- und zweckgerecht sind. Dann hilft nur noch der Gesetzgeber....

3. Die Kleidung des Juristen

Kleider machen Leute, sagt der Volksmund. Juristen haben dies beherzigt. Im Gerichtssaal sind sie an der Robe des Richters, des Staatsanwalts oder der Rechtsanwälte zu erkennen. Heute weniger als früher konnte man schon die Jura-Studenten an ihrer Kleidung erkennen. Unter Studierenden anderer Fakultäten hält sich hartnäckig das Vorurteil, die Kommilitonen der Rechtswissenschaft seien auf dem Campus schon an ihrem Outfit zu erkennen. Wesentliche Bestandteile des verbreiteten Zerrbilds sind Kostüm oder Sakko, Perlenkette oder Krawatte, blank geputzte Schuhe, Frisuren, bei denen kein Haar dem Zufall überlassen wird, und schließlich das prägende, alle Zweifel beseitigende Accessoire: der weithin in Signalfarbe leuchtende „Schönfelder, Deutsche Gesetze“, unterm Arm (das Argument, der rote Würfel sei nun einmal zu breit für die Aktenmappe, beeindruckt die Wenigsten).

Sie werden in der nächsten Zeit hinreichend Gelegenheit haben, den Wahrheitsgehalt dieses Vorurteils zu überprüfen. Mein Eindruck ist, Jura-Studenten sind inzwischen „ganz normal“, wenn nur nicht die signifikanten Gesetzestexte wären.... Aber spätestens im Bereich der Justiz gilt eine strenge Kleiderordnung, die Robe. Wobei das Angenehme ist, dass völlig egal ist, was der Anwalt unter der Robe trägt oder ob sie verknittert oder ungewaschen ist.

Aber: Robe muss sein. Die Robe, sonst nur noch bei Geistlichen anzutreffen, gehört im Gericht einfach dazu und macht Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte unterscheidbar von den übrigen Prozessbeteiligten und den Zuschauern, also von den normalen Menschen. Aber warum? Ist die Robe überhaupt noch zeitgemäß?

Das Bundesverfassungsgericht meint: Ja. Ein Rechtsanwalt hatte sich geweigert, im Zivilprozess vor dem Landgericht die Anwaltsrobe zu tragen, und war vom Gericht als Prozessbevollmächtigter zurückgewiesen worden. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel und auch die Verfassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts heißt es:¹⁷

„Es besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und angemessener Form durchgeführt werden können. Diesem Zweck dient es, wenn auch die an der Verhandlung beteiligten Rechtsanwälte eine Amtstracht tragen... Darin liegt auch ein zumindest mittelbarer Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess; denn die Übersichtlichkeit der Situation im Verhandlungsraum wird gefördert und zugleich ein Beitrag zur Schaffung jener Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet, in der allein Rechtsprechung sich in angemessener Form darstellen kann.“

Gar nicht erst zur Entscheidung angenommen wurde übrigens die Verfassungsbeschwerde eines Anwalts, der vom Prozessgericht zurückgewiesen worden war, weil er keine weiße Krawatte, sondern eine mit breiten blassrosa Streifen trug.¹⁸ Hier dürfte dem Bundesverfassungsgericht die Zustimmung auch von Nichtjuristen mit einem Mindestmaß an modischem Gespür sicher sein.

¹⁷ BVerfG 18.2.1970 E 28, 21 (31 f.).

¹⁸ BVerfG 7.11.1972 E 34, 138.

4. Der „Quasi-Jurist“

Viele Negativurteile über Juristen gehen auch auf so genannte „Quasi-Juristen“ zurück. Mit Quasi-Juristen meine ich die – vermehrt im öffentlichen Dienst auftretenden – Personen, die keine wissenschaftliche Ausbildung genossen haben, aber mit juristischen Normtexten umgehen müssen und Entscheidungen gegenüber Bürgern, etwa ob ein Anspruch auf Grundsicherung oder „Hartz 4“ besteht, ob eine Baugenehmigung erteilt werden kann u. v. a. m., treffen müssen. Diese juristischen Entscheider auf der unteren Ebene sind natürlich nicht in der Lage, das immer unüberschaubare Rechtssystem verständlich zu handhaben. Das führt im Ergebnis dazu, dass man sich sklavisch an dem begrifflichen Inhalt der Normen oder an Erlasse hält, die möglicherweise mit dem höherrangigen Recht nicht übereinstimmen.

5. Der Formaljurist

„Quasi-Juristen“ sind oftmals Formaljuristen. Formaljuristen sind solche, die sklavisch am Wortlaut einer vermeintlich klaren Rechtsnorm hängen. Die Gesetzesbindung ist zwar gut und richtig, Formen und Fristen müssen auch eingehalten werden.

Niemand liebt Formalisten, weder im Privatleben noch im Berufsleben. Der Typus des Formalisten ist der an Gesetz und Recht gebundene Beamte, der keine rechtswissenschaftliche Ausbildung genossen hat. Sie werden geradezu auf Formalisierung getrimmt, um Bürger gleich zu behandeln. Doch schlimmer als Formalismus ist Willkür. Soweit übertriebener Formalismus häufig den Juristen als Charakterzug zugeschrieben wird, ist das Gegenteil richtig. Der wissenschaftlich ausgebildete Jurist steht zwar nicht über dem Gesetz. Aber es ist seine Aufgabe, das geltende Recht in kritischer Reflexion anzuwenden. Sie werden bald sehen, dass das gesamte Studium der Rechtswissenschaft davon geprägt ist. Während der nichtwissenschaftlich ausgebildete Rechtsanwender in sklavischer Wortlautinterpretation und Formalismen verharret, ist der wissenschaftlich ausgebildete Jurist in der Lage, mit praktischer Vernunft nicht in Einklang befindliche Rechtsanwendung auf ihre Systemgerechtigkeit zu hinterfragen. Sie werden geradezu geschult darin, Sinn und Zweck einer Rechtsnorm oder eines Rechtsprinzips zu hinterfragen. Es gibt in der Rechtsanwendung sicher so viele Streitfragen wie es klare Entscheidungen gibt. Fast kein Fall kann mit abstrakten Richtigkeiten entschieden werden, sondern es muss immer das Gespür für den Einzelfall hinzukommen. Juristen, soweit sie entscheidungsbefugt sind, können dem Rechtsunterworfenen zwar nur „Recht“ geben. Er muss aber immer auf der Suche nach einer gerechten Lösung bleiben. Dafür gibt das Recht mehr Spielraum, als Formaljuristen glauben.

Problematisch wird es, wenn man sich „formal“ an den Wortlaut einer Norm klammert und diese begriffsjuristische Interpretation weder mit der praktischen Vernunft noch mit dem Sinn und Zweck der anzuwendenden Rechtsnorm in Übereinstimmung zu bringen ist. Der wissenschaftlich gebildete Jurist ist niemals ein Formaljurist. Eine formelle begriffliche Interpretation wird zwar auch der wissenschaftlich gebildete Jurist vornehmen. Aber er wird immer in der Lage sein, dem Bürger und Rechtsunterworfenen den Sinn und Zweck der formalen Bindung so zu erklären, dass die Formalität einsichtig wird.

Wenn dem wissenschaftlich gebildeten Juristen die formale Interpretation aus Gerechtigkeits-erwägungen nicht einsichtig ist, dann bleiben ihm – mindestens – drei Möglichkeiten: (1) Er kann – unter Aktivierung seiner methodischen Kenntnisse – den Gesetzgeber zur Änderung der Norm auffordern. Das geschieht auch bisweilen in Urteilen. Der Richter, der an Gesetz und Recht gebunden ist, weist in einem Urteil darauf hin, dass die nicht einsichtigen Rechtsfolgen nur durch eine gesetzliche Änderung vermieden werden können. (2) Soweit Auslegungsspielräume bestehen, kann er ggf. den entgegenstehenden Sinn und Zweck einer Norm oder ggf. sogar eine verfassungskonforme Auslegung ins Spiel bringen. (3) Wo die Grenzen durch Interpretation unüberwindbar erscheinen, aber ein Verfassungskonflikt auftritt, mag er eine verfassungsgerichtliche Klärung anstreben, die zu einer Verwerfung der ungerecht erscheinenden Norm – allerdings nur durch das Bundesverfassungsgericht – führen kann (sog. Verwerfungsmonopol des BVerfG, Art. 100 GG). Eine in der Regel unzulässige Möglichkeit ist die Rechtsfortbildung contra legem. Der Rechtsanwender ist an Gesetz und Recht gebunden. Das Recht, verstanden als Gesamtheit aller Rechtsprinzipien, kann gegen das positive Gesetz nicht ausgespielt werden, es sei denn, es ist verfassungswidrig.

So, das war schon ziemlich kompliziert und juristisch, aber zu all dem werden Sie schon in dieser Einführungswoche noch manches hören.

IX. Ist der Jurist als solcher regelungswütig?

Die Gesetzgebung wird immer schlechter. Mehr Worte erzeugen noch nicht mehr Rechtsklarheit. Trotz aller gegenteiliger Bekundungen wird die Regelungsdichte in Deutschland nicht abgebaut, sondern weiter erhöht. Gerade die jüngste Reformgesetzgebung zeigt dies. Es entsteht ein undurchsichtiges Dickicht von Regelungen.

Zu Unrecht wird dieses Regelungsdickicht den Juristen zugeschrieben. Andererseits schaffen Politik und Bürokratie mit Hilfe von Juristen ein Dickicht, in dem sich nur noch Juristen zurechtfinden. Damit wird die Beschäftigung von Juristen gefördert. Es ist im Zeitalter der Beschäftigungskrise inzwischen ein geflügeltes Wort, dass die in Gesetze gegossene Politik zur Beschäftigungsförderung eigentlich nur die Beschäftigung von Juristen fördert. Schön wär's.

Es sind politische Grundentscheidungen, die getroffen werden müssten, um das Regelungsdickicht zu verringern. Im Zeitalter großer Kommissionen zur Reform der Sozialversicherung, wie jedem hier bekannt, insbesondere unter dem Namen Hartz- und Rürup-Kommission, fällt einem nach Vorlage der Gesetzentwürfe die Aussage von Charles de Gaulle ein: *„Die Zehn Gebote sind deshalb so kurz und verständlich, weil sie ohne Mitwirkung einer Sachverständigenkommission entstanden sind.“*

Kein anderer als der Altbundeskanzler *Helmut Schmidt* hat altersweise in DER ZEIT¹⁹ ein glühendes Plädoyer gegen die Gesetzesflut veröffentlicht: In der abschreckenden Fülle von Gesetzen und Paragrafen und in der Angst vor der Bürokratie liege der Hauptgrund für fehlenden Unternehmergeist in Deutschland! *„Schmidt-Schnauze“* schreibt über Altbundeskanzler Kohl (mit dem er noch ein paar Rechnungen offen hatte) über dessen guten Vorsatz, einen schlanken Staat zu schaffen: *„Aber weil der Weg zur Hölle mit guten Vorsätzen gepflastert ist, wurden unter Kohl in den Jahren seit 1989 rund eintausend Gesetze hinzugefügt, nachdem schon mit der Vereinigung den östlichen Ländern zigtausende Paragrafen übergestülpt worden waren... Zwischen 1989 und 1999 hat der Bundestag genauso viele Gesetze beschlossen, wie insgesamt in den 40 Jahren davor.“*

Ob dies wirklich die Wahrheit trifft, lässt sich jedenfalls am Bundesgesetzblatt als dem offiziellen Verkündungsorgan nicht belegen: Nicht nur die Kanzler Kohl und Schröder beherrschten es, umfangreiche Gesetzesvorhaben durchzusetzen (2002: 4744 Seiten; 1997: 3444 Seiten), auch schon Helmut Schmidt selbst schuf Gesetze im großen Stil (1976: 3884 Seiten). Auffällig ist allerdings, dass die Regelungswut in den Wahljahren wie 1990, 1994, 1998 und 2002 jeweils deutlich anstieg. Offensichtlich lag es den jeweiligen Regierungen sehr am Herzen, bis zum Wahltag ihre Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Ob bei diesem Umfang der Gesetzestexte (2003: 3144 Seiten; 2004: 3892 Seiten) sowohl Abgeordnete als auch Ministerien und Bundeskanzleramt die Übersicht behalten, kann sehr in Frage gestellt werden.

Der Gesetzgeber nimmt auf systematische Bedenken aus rechtswissenschaftlicher Sicht kaum noch Rücksicht. Das Steuerrecht wird in etwa 200 Gesetzen mit über 95000 Vorschriften geregelt. Der Steuerrechtler und ehemalige Verfassungsrechtler Paul Kirchhof hat ein Reformpaket vorgelegt, das mit 4 Gesetzen und wenigen Paragrafen auskommt und sicher mehr Steuergerechtigkeit bewirkt hätte.²⁰ Aber es ist in der aktuellen Gesetzgebung auf fast allen Gebieten eine gewisse Ignoranz gegenüber einer klaren und verständlichen Gesetzgebung festzustellen. Die Undurchsichtigkeit scheint Methode zu haben. Der Jurist in den Ministerien und den Verwaltungen wird dabei zur Umsetzung unklarer politischer Ziele gebraucht. Das mangels politischer Entscheidungskraft entstehende Regelungschaos wird dann den Juristen zugerechnet. Aus meiner Sicht zu Unrecht, obwohl nicht verschwiegen werden darf, dass eine überbordende Gesetzgebung ohne Mitwirkung der Juristen nicht möglich ist. Aber die juristisch geschulten Ministerialbeamten sind insofern nur politische „Erfüllungsgehilfen“.

Nicht nur die Komplexität unserer Industriegesellschaft, sondern insbesondere die Rechtsangleichung in der Europäischen Union mit ihrem riesigen Beamtenapparat fördern immer mehr Gesetze. Nur selten wird ein Gesetz auf seine wirkliche Notwendigkeit hin überprüft. Beobachten Sie einmal den politischen Prozess: Wenn ein Politiker Handlungsfähigkeit beweisen will, dann fordert er eine gesetzliche Regelung, obwohl vielleicht schon alles geregelt ist. Wenn ein Politiker besonders innovativ sein will, dann legt er ein milliardenschweres Programm auf. Das fördert weitere Regelungen und die Staatsverschuldung. Es sind nicht die Juristen, die viele Gesetze produzieren, sondern es ist der sprunghafte politische Prozess, wo etwa statt einer einheitlichen systematischen Regelung eine Vielzahl von Sondergesetzen geschaffen wird, die keiner mehr überschauen kann. In meinem Forschungsgebiet, dem Arbeits- und Sozialrecht, ist dies besonders evident. Ein weiterer überbordender

¹⁹ vom 4.10.2001 S. 13 www.zeit.de/archiv/2001/41/200141_ostdt._wirtschaft.xml

²⁰ Rheinischer Merkur 18. September 2003, S. 7ff.

Bereich ist insbesondere das Steuerrecht, das die Politik zur Verteilung von Wohltaten oder zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse besonders gerne nutzt.

Wenn es aber nichts zu regeln gibt, dann ergießt sich die Politik in Scheingesetzgebung. Gesetzen wird ein „moderner Anstrich“ gegeben. So werden ganze Gesetzespakete geschnürt, die sich auf nominalistische Änderungen erstrecken. Die „Hauptfürsorgestelle“ wird zum „Integrationsamt“. Der „Erziehungsurlaub“ wird zur „Elternzeit“. Oder zuletzt die so genannten Hartz-Gesetze: Hartz III etikettierte die „Bundesanstalt für Arbeit“ in eine „Bundesagentur für Arbeit“ um. Dafür müssen 115 Gesetze geändert werden, die sich überwiegend in begrifflichen Umetikettierungen erschöpfen. Kurzum: nicht alles, was wie die Tätigkeit von Juristen erscheint, ist Juristen zuzurechnen.

Darüber hinaus ist die Politik immer weniger in der Lage, klare gesetzliche Grundentscheidungen zu treffen. Das schlägt sich in der Qualität der Gesetzgebung nieder: Partikularismus, Sondergesetzgebung, Einzelfallgesetzgebung bis hin zu widersprüchlichen Gesetzesregelungen sind die Folge. Statt klarer Entscheidungen flüchtet sich die Gesetzgebung in unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln. Das alles lässt die Macht der Juristen auf der Rechtsanwendungsebene steigen. Die Rechtswissenschaft bemüht sich nunmehr darum, das Rechtssystem systematisch zu erfassen, damit Willkür vermieden und Vorhersehbarkeit erreicht werden kann. Damit sind wir beim nächsten Thema.

X. Ist die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft?

Ist die Rechtswissenschaft tatsächlich eine Wissenschaft? Beschäftigen wir uns nicht permanent nur mit vergänglichem, menschengemachtem Recht? Was ist eigentlich Rechtswissenschaft? Was wird hier erforscht? Was sollte er auch erfinden? Wer den Wissenschaftsbegriff so eng fasst, dass darunter nur die reine Logik der Mathematik sowie die Naturwissenschaften fallen, der negiert nicht nur die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, sondern jeder Geisteswissenschaft.

Die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft ist insbesondere durch den Staatsanwalt Julius Hermann von Kirchmann im Jahre 1847 durch einen Vortrag „Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ in Frage gestellt worden. Der Kernsatz dieses Vortrages muss jedem Juristen bekannt sein. Er soll die Vergänglichkeit juristischer Bemühungen ausdrücken. Er lautet: *„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur“*. Natürlich haben sich Rechtswissenschaftler diese Nestbeschmutzung nicht gefallen lassen. Karl Larenz hat ihm – 120 Jahre später, im Jahre 1966 - einen ganzen Vortrag über „die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ gewidmet.²¹ So lange hat die Rechtswissenschaft gebraucht, um sich von Kirchmanns Nestbeschmutzung zu erholen!

In dem Streit dieser Lager liegt die Wahrheit in der Mitte. So weit man die Rechtswissenschaft darauf beschränkt, vorhandenes menschengemachtes Recht, insbesondere eines zeitbedingten Gesetzgebers zum Hauptgegenstand der Rechtswissenschaft zu machen, griffe dieses tatsächlich zu kurz. Aber wann wird schon einmal ein Gesetz ersatzlos aufgehoben? Und wenn zwar kein Gesetz besteht, der Interessenkonflikt aber weiter besteht, müssen die Rechtsprobleme dennoch gelöst werden, spätestens wenn sie vor Gericht landen.

Deshalb ist Kirchmanns These nur vordergründig richtig, in der Sache aber falsch. Werden wichtige Rechtsfragen nicht geregelt, beginnt die besondere Tätigkeit des wissenschaftlich arbeitenden Juristen. Denn er muss methodisch und systematisch Rechtsfragen lösen, die sich unweigerlich stellen, ob denn nun ein Gesetz besteht oder nicht. Ich will Ihnen hier nur einige wenige Beispiele nennen: Die Problematik der aktiven oder passiven Sterbehilfe wird durch den Gesetzgeber, weil die Thematik heikel ist, nicht angefasst. Dennoch müssen die sich stellenden Fragen der Strafwürdigkeit eines solchen Verhaltens gelöst werden. Wie ist mit aufkommenden neuen Religionsgemeinschaften umzugehen? Genießt z.B. eine Organisation wie Scientology den besonderen Schutz der Verfassung? Darf die muslimische Lehrerin mit Kopftuch unterrichten? Das Arbeitskampfrecht, eine Erscheinung im Arbeitsleben, die massive Auswirkungen hat, wird angesichts der kollidierenden Interessen durch den Gesetzgeber nicht angefasst. Dennoch müssen für diese Fragestellungen systematische Lösungen gefunden werden.

Natürlich erfinden Juristen nichts im naturwissenschaftlichen Sinne. Sie arbeiten immer in einem bestimmten politischen System und sind von den dort getroffenen politischen Grundentscheidungen abhängig. Juristen gibt es in Diktaturen und in Demokratien. Aber über das positive Recht hinaus gibt es eine Vielzahl grundlegender Prinzipien, die durchdrungen werden müssen.

²¹ Larenz, Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1966.

Diese systematische Ordnung und Durchdringung des Rechtssystems ist eine Aufgabe, die man mit Fug und Recht als wissenschaftliche Arbeit bezeichnen kann. Als Wissenschaft kann jedes rational nachprüfbar Verfahren angesehen werden, das mit Hilfe bestimmter entwickelter Denkmethoden geordnete Erkenntnisse zu gewinnen sucht. In diesem Sinne ist auch die Rechtswissenschaft eine Wissenschaft.²² Rechtswissenschaft ist nicht auf sture Dogmatik beschränkt. Auch wenn der Rechtsanwender grundsätzlich an gesetzgeberische Prämissen gebunden ist, so hat er diese systematisch und nachprüfbar zu erfassen. Die Arbeit des wissenschaftlich arbeitenden Juristen zeichnet sich nicht dadurch aus, mit feststehenden, wissenschaftlich nicht nachprüfbar Lehrensätzen zu hantieren. Mit den Worten von Gustav Radbruch aus dem Jahre 1907: „Der Jurist als Gelehrter darf nichts als selbstverständlich ansehen.“

Niemand kann heute ernsthaft von der Unabänderbarkeit einer einmal getroffenen Grundsatzentscheidung ausgehen, mag diese nun auf Gesetz- oder Rechtsauslegung beruhen. Bringt man das Ganze in eine Struktur kann man festhalten:

- Als Lehre vom richtigen Recht zur Beantwortung der Frage nach der Gerechtigkeit ist die Rechtswissenschaft Rechtsphilosophie,
- als Lehre vom wirklichen Recht ist sie Rechtssoziologie und
- als Lehre vom geltenden Recht ist sie Rechtsdogmatik.
- Die Rechtsgeschichte ist dagegen eher der Geschichtswissenschaft zuzuordnen.

Dabei ist Rechtsdogmatik nicht mit Dogmatismus zu verwechseln. Die Ziele richtig verstandener Rechtsdogmatik sind:

- Überprüfung einer Norm oder eines Urteils auf ihre Vereinbarkeit mit bereits anerkannten Rechtsprinzipien
- Erkenntnis übergreifender Rechtsprinzipien verschiedener Epochen und Kulturen, dazu gehört auch die Rechtsvergleichung und die supranationale Rechtsangleichung
- Einordnung der Rechtsentwicklungen in das jeweilige Rechtssystem

Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Dogmatik ist kein überzeitliches Recht, sondern ein sich stets wandelnder Prozess. Die wissenschaftliche und dogmatische Erkenntnis eines Juristen kann immer nur eine vorläufige sein. Verändern sich Wertungsmaßstäbe durch Geschichte, Rechtsentwicklung oder Gesetzesänderung, ist es Aufgabe des Juristen, sie aufzunehmen und die Auswirkung innerhalb des Rechtssystems in den verschiedenen Zusammenhängen aufzuzeigen. Wissenschaftliche Arbeit des Juristen zeichnet sich dadurch aus, dass die Vielzahl von Rechtssätzen und Prinzipien in ein widerspruchsfreies System eingeordnet werden müssen. Klarheit, Stabilität und Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung ist die vordringliche Aufgabe in der gegenwärtigen Situation. Dabei macht es einem der Gesetzgeber nicht besonders leicht.

Rechtswissenschaft müht sich, neue Entwicklungen aufzugreifen, Recht und Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Vermehrt tritt die Rechtsvergleichung in den Mittelpunkt, um Rechtsangleichung und Internationalisierung des Rechts sicherzustellen. Rechtswissenschaft hilft beim Aufbau rechtsstaatlicher Systeme in anderen Ländern. Wer sich nur darüber ansatzweise informiert, welche Herausforderungen an Rechtswissenschaft gestellt werden, um totalitäre und menschenrechtswidrige Systeme, ggf. nach kriegerischen Auseinandersetzungen in rechtsstaatliche Strukturen und ein befriedendes System zu überführen, der kann ahnen, wovon ich spreche.

Rechtswissenschaft hat vielfältige praktische Auswirkungen. Aber es gibt bei der Rechtswissenschaft eine unverzichtbare Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit der Praxis. Rechtswissenschaft ohne Praxis ist blind, Rechtswissenschaft ohne Auseinandersetzung mit den täglichen gesellschaftlichen Konflikten ist blutleer. Deshalb werden sie schon bald erkennen, dass bei aller notwendigen Fähigkeit zur Abstraktion, Rechtswissenschaft in fast allen Feldern, das „pralle Leben“ ist.

XI. Der überforderte und überlastete Jurist

Viele gesellschaftspolitische Grundentscheidungen werden auf Juristen abgeladen. Das wird besonders daran deutlich, dass auch die Politik nicht nur bei der Gesetzgebung viele Fragen offen lässt und dieses ausdrücklich Rechtswissenschaft und Rechtsprechung überlässt. In der Vergangenheit ist häufig deutlich geworden, dass man politische Grundentscheidungen zu Verfassungsfragen macht. Stück für Stück ist das Bundesverfassungsgericht zu einer Art Ersatzgesetzgeber geworden. Viele Reformen, wenn man etwa an die Fragestellungen der Sozialversicherung oder auch des Familienlasten-

²² Larenz, Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1966, S. 11.

ausgleichs denkt, sind durch das Bundesverfassungsgericht initiiert worden. Der gegenwärtige gesellschaftliche Prozess führt damit zu einer starken Forderung und vielfach auch Überforderung der Juristen.

Darüber hinaus hat die Fülle der Gesetzgebung die besondere Streitlust der Deutschen (niemand prozessiert so viel wie die Deutschen!) zu einem ungeheuren Anschwellen der Rechtsprechung und juristischen Literatur beigetragen. Was wir anpacken, machen wir richtig! In Deutschland existieren inzwischen hunderte juristischer Fachzeitschriften. Diese kann keiner mehr lesen. Einige sind auch überflüssig. Der „Volljurist“, der den Eindruck erweckt, er würde dieses alles beherrschen, ist ein Scharlatan. In Wahrheit findet in der Praxis eine Spezialisierung statt. Das bedeutet nicht, dass das Anliegen der Volljuristenausbildung falsch wäre. Es muss aber bei einer wissenschaftlich orientierten Juristenausbildung darum gehen, dass Sie, die dieses Studium beginnen, in der Lage sind, das Rechtssystem als Ganzes zu beherrschen. Sie müssen lernen, wie man sich in diesem Rechtssystem bewegt, was die grundlegenden Prinzipien sind, wo man welche Fragestellung findet. Der Jurist muss nicht alles wissen, er muss aber wissen, wie man an eine juristische Frage heran geht und nach welchen Prinzipien man diese löst. Nur der systematisch und wissenschaftlich denkende Jurist wird von der überbordenden Gesetzgebung nicht überfordert werden. Er weiß und ist sich irgendwann sicher, dass er auf jedes juristische Problem eine profunde Antwort geben kann. Er kann dies in der Regel nur nicht, wie „aus der Pistole geschossen“.

Nach dem Idealbild der Bevölkerung verlangt man von der Justiz Gerechtigkeit. Aber sie ist nur bedingt in einem umfassenden Sinne zu gewährleisten. Ich will das an meinem Forschungsgebiet, dem Arbeits- und Sozialrecht verdeutlichen. Jeder hat eine bestimmte Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit: Menschen wollen Arbeit und sind auf Arbeitsplätze angewiesen. Sie können aber durch Richter weder geschaffen noch erhalten werden. Mit diesem Ziel und Wunsch kommen aber die meisten Kläger vor die Arbeitsgerichte. Ihre (zu hohen) Erwartungen von Gerechtigkeit können nur enttäuscht werden. Oder im Sozialgericht: Ein Mensch, der lange gearbeitet hat, erwartet im Falle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit sozialen Schutz, für den er auch „Beiträge“ gezahlt hat. Er hat bestimmte Vorstellungen eines sozialen Schutzes, eben von sozialer Gerechtigkeit. Diese wird von den Richtern oftmals enttäuscht werden müssen, weil sie an die jeweilige, sich fortdauernde ändernde Sozialgesetzgebung halten müssen. Sie können nicht gewähren, was sie selbst für gerecht halten.

Die Menschen erwarten überdies, wenn sie einmal vor den Schranken des Gerichts stehen, dass sich der Richter ihres Falles besonders annimmt. Aber hier sind die Juristen oft überfordert. Der Anwalt muss darauf achten, dass er letztlich wirtschaftlich tätig sein muss. Die Gebühr muss sich rechnen. Er muss schnell auf den Punkt kommen und kann keine Sozial- und Lebensberatung leisten. Die Richter sind vielfach überlastet. Besonders deutlich wird dies an der Arbeitsgerichtsbarkeit. Im Jahre 2002 sind bei 122 Arbeitsgerichten in Deutschland 625.323 Klagen eingereicht worden. Hinter fast allen stehen menschliche Schicksale. Über die Klagen müssen etwa 1100 Richter entscheiden. Das heißt, auf jeden Richter kommen statistisch etwa 570 Klagen pro Jahr. Pro Arbeitstag sind das 2-3 neue Fälle. Manche Gerichte haben sogar Eingänge von 100 Sachen pro Monat, das sind 4-5 Einzelfälle pro Arbeitstag. Hier ist selbst der gutwilligste Richter überfordert, in jedem Fall umfassend zu prüfen. Er ist gezwungen, Schwerpunkte zu setzen.

XII. Der politische Jurist

Die politische Rolle der Juristen ist Gegenstand vielfältiger Auseinandersetzungen. Wohl als erster hat Julius Kirchmann scharf den Hang der Juristen getadelt, am Althergebrachten festzuhalten. Er kritisiert den konservativen Grundzug aller Rechtswissenschaft und allen Rechts. Die Jurisprudenz stelle sich als solche dem Fortschritt des Rechts gern feindlich entgegen.²³ Ich kann nicht beurteilen, ob die Aussage von Kirchmann seinerzeit schon der Nachprüfung standgehalten hätte. Heute tut sie es sicher nicht. Ich halte sie gar für falsch.

Eine Wissenschaft als solche kann nicht konservativ sein. Wissenschaft ist immer auf Fortschritt angelegt. Es liegt hier eine Begriffsverwirrung vor und eine unzulässige Begrenzung. Es gibt sicher konservative und fortschrittliche, linke und rechte, einfallslose und phantasievolle Juristen, aber keine entsprechende Rechtswissenschaft.

Was gemeint sein könnte, sind die Materien und die Rahmenbedingungen, mit denen wir zu tun haben. Rechtswissenschaft beschäftigt sich auch, aber nicht nur mit der Anwendung vorgegebenen Rechts. Rechtswissenschaft trägt in wesentlichem Maße zur Fortbildung und Weiterentwicklung

²³ Julius Hermann von Kirchmann, Über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. 1847, Nachdruck Darmstadt 1956, S. 16

des Rechts bei. Aber dies geschieht, jedenfalls bei uns in Deutschland, in einer demokratischen Gesellschaft mit einer freiheitlichen Verfassung. Vor diesem Hintergrund sind Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung nicht frei. Die Magna Charta steht in Art. 20 Abs. 3 GG:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“

Dieser Verfassungsartikel ist so wichtig, dass die Grundsätze nicht einmal durch den Verfassungsgeber selbst geändert werden können (sog. Ewigkeitsgarantie, Art. 79 GG).

Juristische Kreativität hat ihre Grenzen – und das ist auch gut so. Warum? Der Gesetzgeber darf nicht alles. Er ist an die rechtsstaatlichen Grenzen und die Freiheitsgarantien des Grundgesetzes gebunden. Auf die Einhaltung der Grenzen achtet die Rechtswissenschaft und letztentscheidend – das Bundesverfassungsgericht, also Juristen. Sie sind insoweit konservativ, als die Freiheitsrechte und Menschenrechte durch sie gesichert werden sollen. An – vom Gesetzgeber - erlassene Gesetze und an das Recht sind Verwaltung und Rechtsprechung gebunden. Angewandte Rechtswissenschaft ist auch insoweit konservativ. Das hat in einer demokratischen Gesellschaft einen guten und wichtigen Grund: Demokratisch zustande gekommene politische Grundentscheidungen sollen durch Verwaltung und Rechtsprechung zur Wirkung gebracht werden. Sie sollen nicht konterkariert werden. Auch das ist gut so. Das ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz gewahrt wird und die Willkür möglichst ausgeschlossen wird. Das ist ein hoher Wert, hat aber mit Konservativität im politischen Sinne nichts zu tun. Es geht schlichtweg darum, dass auch fortschrittliche Gesetze nicht durch Verwaltung und Rechtsprechung konterkariert werden dürfen. Die Macht der Recht anwenden- den Juristen wird damit begrenzt.

Das heißt aber nicht, dass dieser – richtigerweise - „konservative“ Teil der rechtswissenschaftlichen Arbeit schon die gesamte Rechtswissenschaft ist. Der Rechtswissenschaftler kämpft – im Rahmen des geltenden Rechts - um möglichst gerechte Lösungen. Rechtspolitisch hilft er bei der Entwicklung einer möglichst gerechten Gesellschaft mit, in dem er rechtphilosophische und überpositive Rechtsgrundsätze zur Wirkung bringen will, immer wieder auf Schwächen des geltenden Rechts und Ansätzen zur Verbesserung hinweist. In Kernsätzen von Gustav Radbruch kommt dies prägnant zum Ausdruck:

(Der gesamte politische Tageskampf stellt sich dar als eine einzige endlose Diskussion über die Gerechtigkeit. (G. Radbruch, 1924)

Der Jurist ist genauso ein politischer oder unpolitischer Mensch wie normale Menschen auch. Aber er ist stets etwas politischer. Auch der Richter, der in seiner Tätigkeit Gesetz und Recht anwenden soll. Denn immerhin: Er wendet Gesetze an, die nichts anderes sind, als in Gesetzesform gegossene Politik. Damit ist der Richter der „Vollstrecker“ politischer Grundentscheidungen auf der Ebene des Rechts. Das stellt an ihn besondere Herausforderungen. Denn er muss unter Umständen Gesetze anwenden, die er aus seiner politischen Grundüberzeugung heraus ablehnt. Das muss er in der Regel auch, denn er ist Rechtsanwender und nicht Rechtspolitiker. Er hat den Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zu akzeptieren und nicht zu konterkarieren. Der Richter mag auch rechtspolitisch tätig sein, aber er muss auf seine Unparteilichkeit achten. Als Rechtsanwender darf er nicht Rechtspolitik machen.

So viel zum Grundsatz. Aber die Praxis zeigt die besonderen Schwierigkeiten. Das Gesetzesrecht gibt oftmals erhebliche Auslegungsspielräume. Und bei aller soliden Rechtsmethodik ist nicht ausgeschlossen, dass politische Vorverständnisse in die Rechtsauslegung hineinfließen. Vielfach wird Richtern vorgeworfen, sie betrieben Rechtspolitik. Zumeist ist dieser Vorwurf unrichtig, weil sie nichts anderes versuchen, als in Gesetzesform gegossene, zeitbedingte und damit auch politisch vorgegebene Konkretisierungen der Gerechtigkeit umzusetzen.

Die Richter stehen vor einer besonders schwierigen Aufgabe. Denn um sie herum wimmelt es von echten politischen Juristen. Es sind die Verbands- und Interessenvertreter, die eine bestimmte, ihnen – für ihre Klientel günstig erscheinende – Rechtsentscheidung durchsetzen wollen. In den Stellungnahmen von Verbänden unterschiedlichster Couleur finden sich (interessen)politische Verbiegungen des Rechts. Irgendeiner Seite muss der Richter aber im Prozess Recht geben. Tut er dies, steht er schnell im Verdacht, „politisch“ geurteilt zu haben.

Es ist deshalb unausweichlich, dass Richter in besonderem Maße – zu Recht – unter politischer Beobachtung stehen. Es sind unendlich viele Untersuchungen über politische Richter erschienen. Dabei ist man bis in die Familienbiographien eingestiegen, um abzuleiten, wie konservativ, bürgerlich oder revolutionär ein Richter wohl sein mag. Und es trifft sicher zu, dass der männliche Juristenstand überwiegend den revolutionären Umbruch im Jahre 1918/1919 hin zu einer republikanischen und par-

lamentarisch-demokratischen Verfassung nicht unterstützt hat. Aus dieser Epoche stammen auch die kritisch-bissigsten Abhandlungen über Juristen und die Kritik an einer politischen Justiz.²⁴

Eine politische Komponente kommt schließlich auch durch die Ernennung und Beförderung der Richter ins Spiel. Wichtige Richterpositionen werden durch die jeweiligen Regierungen oder durch besondere Richterwahlausschüsse vergeben. Dabei besteht stets die Gefahr, dass Richter mit einem bestimmten „Parteibuch“ bevorzugt oder benachteiligt werden. Zwar ist der Richter durch die Verfassung besonders geschützt. Er ist „unabhängig“ (Art. 97 GG; *„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“*). Wie wichtig das ist, sehen wir am Fall Berlusconi. Aber auch Richter möchten oft „Karriere“ machen und die „Beförderung“ kann auch (partei)politische Gründe haben. Aber die Richterschaft in Deutschland ist kritisch und selbstbewusst. Missgriffe und Eingriffe in die Unabhängigkeit sowie Günstlingswirtschaft werden hier besonders schnell aufgedeckt.

Richterliche Unabhängigkeit und Gesetzesbindung sind untrennbare Grundvoraussetzungen für die Herrschaft des Rechts zur Vermeidung politischer Willkür. Nur wer in der Sache unabhängig, d.h. frei von Weisungen und nur dem Gesetz unterworfen und persönlich unabhängig (d.h. unabsetzbar und unversetzbar) ist, kann die Priorität des demokratisch legitimierten Gesetzes durchsetzen.

XIII. Der „furchtbare“ Jurist

Je unkontrollierter die politische Macht agieren kann, um so gefährdeter ist auch der Juristenstand. Wenn die Unabhängigkeit der Richter nicht gewährleistet ist, Richter selbst politischen Repressionen unterworfen sind, ist die Justiz als Hüter des Rechts und der Freiheit gefährdet. Nirgends ist das deutlicher geworden, als in den deutschen Diktaturen der jüngeren Zeitgeschichte. In der Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit und der Studentenbewegung der 60er Jahre ist die Rolle der Juristen in der Gesellschaft besonders kritisch beleuchtet worden. Nicht ganz so heftig, aber sehr konsequent ist die Rolle der politischen Richter in der sozialistischen Diktatur der DDR behandelt worden. Fast alle Richter der DDR galten als „politisch belastet“ und sind nach der Wiedervereinigung entlassen worden. Ist der Jurist also nur ein nützlicher Idiot? Ist er nicht der Diener anderer Herren, der den jeweiligen politischen Willen der Mächtigen zu vollstrecken hat? Eine fade Entschuldigung lautete: „Die NS-Richter haben doch nur die Gesetze ihrer Zeit angewendet.“ Die Thematik ist zu kompliziert, um sie hier zu erschöpfen: Doch nur so viel. Die Ereignisse im sog. Dritten Reich, insbesondere die Rassepolitik und Judenverfolgung mit Hilfe von Gesetzen, hat eine tiefgreifende rechtstheoretische und rechtsphilosophische Diskussion ausgelöst. Wie weit geht der Gehorsam des Richters gegenüber dem ungerechten Gesetz? Wo muss er - auch wenn er persönliche Konsequenzen fürchten muss - Widerstand leisten? Doch selbst, wenn es nicht um solche Grundsatzfragen geht, zeigt sich in dem täglichen Umgang mit dem Recht, wie es als Waffe von gnadenlosen Richtern verwendet werden konnte. Aber es gab auch viele Beispiele, wo Richter in einer ungerechten Rechtsordnung Mittel und Wege fanden, der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen.

Ein Buch mit dem plakativen Titel „Furchtbare Juristen“²⁵ zeigt auf, wozu nicht nur Juristen, aber auch Juristen in einem diktatorischen und menschenverachtendem System fähig sind. Auch hier ist der Jurist leider nicht anders als jeder normale Mensch. Sowie Gestapo, KZ-Aufseher, Wächter und viele andere sich in einem nationalsozialistischen System haben missbrauchen lassen, so hat es auch Juristen gegeben, die sich angepasst und willfährig verhalten haben.

Insoweit ist der Jurist leider auch ein normaler Mensch. Das Versagen vieler Juristen im Dritten Reich wird aber dem Berufsstand besonders angelastet. Denn es ist mit der Tätigkeit eines Juristen im Volksbewusstsein verbunden, dass diese doch in besonderem Maße für Recht und Gerechtigkeit eintreten und nicht Recht und Gerechtigkeit mit Füßen treten sollten. Aus diesem Grunde ist es besonders ermutigend, wenn sich Richter - wie in Italien - gegen schamlose Einschüchterungs-, Erpressungs- und Bestechungsversuche zur Wehr setzen. Bei einem Rechtsverständnis à la Berlusconi ist die Freiheit und Gleichheit aller Bürger gefährdet.

Die Schrift, Die Perversion von Rechtsordnungen, von Fritz von Hippel, beginnt mit dem Satz:²⁶ *„Die Verkehrung von Unrecht in Recht, von Recht in Unrecht bildet offenbar eine ständige stille Gefahr des Menschen im allgemeinen wie des Juristen im besonderen“*. Die Gefahr trifft alle Juristen, nicht nur die Richter und Staatsanwälte. Von Hippel verweist auch auf die Anwaltschaft. *„Der Anwalt*

²⁴ Hierzu zusammenfassend Rinke, a.a.O. S. 153ff. m.w.N.

²⁵ Ingo Müller, Furchtbare Juristen, Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, 1987. Ferner Rüthers, Entartetes Recht, Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, 1988; grundlegend Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung - Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 2. Auflage 1973.

²⁶ Fritz von Hippel, Die Perversion von Rechtsordnungen 1955, S. 1f.

etwa, unentbehrliches und ruhmvolles Bollwerk echter Freiheit, hat als Parteivertreter immer wieder auch mit der Gefahr des Abgleitens und der Verirrung zu kämpfen. Die Kunst, unter allen Umständen recht zu behalten, aus schwarz weiß zu machen und umgekehrt, vermag den sittlich Ungefestigten zu überwältigen, zumal sie ihm die einträgliche Klientel all derer sichert, die verdienter drohender Strafe zu entgehen oder ihr Hab und Gut auf fremde Kosten zu entlasten oder zu vermehren trachten."

XIV. Die Rolle des Juristen in Staat und Gesellschaft

Doch griffe es zu kurz, hier nur auf die Gefahren hinzuweisen. Die gesellschaftliche Verantwortung der Juristen ist hoch. Dieser Verantwortung kann der Jurist nur mit einem soliden ethischen Fundament gerecht werden. Ein wissenschaftlich gebildeter Jurist wird immer eine kritische Distanz zu seiner Materie behalten. Er weiß, dass er allein mit Hilfe des Rechts Gerechtigkeit nicht wird erreichen kann. Aber ohne das Recht, wird Freiheit, sozialer Friede und Gerechtigkeit zur Illusion.

Es gibt viele Beispiele in der Geschichte, wo Juristen das Rückgrat von Freiheits- und Aufklärungsbewegungen sowie die Stütze des Widerstands gegen Machtmissbrauch und Willkür waren. Das galt nicht nur im Zeitalter der Aufklärung, sondern auch im aktuellen politischen Geschehen. Eine der beeindruckendsten Figuren der Weltgeschichte ist der Rechtsanwalt, Friedensnobelpreisträger und spätere Präsident der Republik Südafrika, Nelson Mandela. Das Eintreten von Juristen für Recht, Gerechtigkeit und Menschenrechte wird also doch gewürdigt. Es ließen sich viele Persönlichkeiten nennen. Im Jahre 2003 hat die iranische Juristin Shirin Ebadi als erste moslemische Frau den Friedensnobelpreis erhalten.

Deshalb mein Hinweis: Kümmern sie sich auch um die Grundfragen des Rechts. Unsere juristische Ausbildung steht in der Gefahr, zu viel Wert auf die Rechtstechnik zu legen. Das greift zu kurz. Ziel unserer Ausbildung ist nicht, funktionierende „Rechtsklempner“ zu produzieren, sondern Juristen, die sich der besonderen Bedeutung ihrer Aufgabe bewusst sind. Es soll examinierte Juristen geben, die niemals ein Buch zur Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie in die Hand genommen haben. So wenig dies alles für das Examen nutzen mag, so wichtig ist doch, dass wir uns um die Grundlagen des Rechts bemühen.

XV. Der „gute“ Jurist

Was ist ein guter Jurist und wie wird man ein solcher? Das ist ein heikles Kapitel. Ein erfolgreicher Jurist ist in der Regel ein guter Jurist, aber das muss nicht so sein. Man kann die Qualität eines Juristen auch nicht von seinem Jahreseinkommen abhängig machen.

Ich möchte die Ausführungen darüber, was denn ein „guter“ Jurist ist, mit drei Zitaten beginnen, zwei von Gustav Radbruch aus den Jahren 1947 und 1949, die er in Ansehung des nationalsozialistischen Unrechtsstaats als Mahnung postuliert hat. *„Es ist eine Notwendigkeit des juristischen Berufes sich zugleich seiner Hoheit und seiner tiefen Fragwürdigkeit in jedem Augenblick bewußt zu sein. (G. Radbruch, 1947)“* *„Denn ein guter Jurist kann nur der werden, der mit einem schlechten Gewissen Jurist ist.“ (G. Radbruch, 1949)*

Eine gute Ergänzung ist das Zitat von Jürgen Baumann²⁷:

„Der Jurist, der im reinen Positivismus erstarrt, der sich Recht ohne Gerechtigkeit vorstellen kann, der sich vielleicht sogar anfällig zeigt, seine rechtliche Gesinnung zu verkaufen, ist (für die Rechtsgemeinschaft, aber auch für sich) um so gefährlicher, je besser er mit den Rechtsbegriffen hantieren kann.“

Ich gebe zu, dass ist für eine Einführungswoche harter Tobak und vielleicht auch eine Überforderung, aber es soll darauf hinweisen, dass sie sich für ein Studium entschieden haben, in dem es um zentrale Fragen des menschlichen Zusammenlebens geht. Als Jurist ist man ein Machtfaktor im Staate. Man trägt Verantwortung für Menschenschicksale. Nur ein Menschenfreund kann ein guter Jurist sein. Ein Menschenfeind in der Rolle des Juristen ist wahrlich furchtbar. Und es ist kein hinreichend legitimes Anliegen, Rechtswissenschaft nur deshalb zu studieren, weil man erhofft, damit Geld zu verdienen. In unserer Wissenschaft geht es um mehr. Vergessen Sie das nie, auch wenn sie in der Fülle des Stoffes unseres Studiums bisweilen zu ersticken drohen. Wer nur „irgendwie“ das Examen machen will, um dann „irgendwie“ damit Geld zu verdienen, wird kein guter Jurist. Notwendig ist ein Engagement für das Recht, für die Gerechtigkeit, für ein freiheitliches Gemeinwesen, bei allen politischen Unterschieden, auf welchem Wege dies am besten geschehen soll. Und es ist wichtig, dass sie sich dies zu Beginn ihres Studiums vergegenwärtigen.

In allen Berufsfeldern brauchen wir gebildete, sensible und charakterlich gefestigte Menschen.

²⁷ J. Baumann, Einführung in die Rechtswissenschaft, 8. A. 1989, S. 12

- Wir brauchen Richter, die ihre Unabhängigkeit im Sinne des Rechts nutzen, Gerechtigkeit gegenüber jedem Mann und jeder Frau üben, die unbestechlich und menschenfreundlich sind.
- Wir brauchen Staatsanwälte, die das Recht sowohl zugunsten als auch zu Lasten der Beschuldigten durchsetzen, die das Vertrauen in die Justiz stärken, sich von politischen Einflüssen unabhängig zeigen und „nicht die Kleinen hängen und die Großen laufen“ lassen.
- Wir brauchen Rechtsanwälte, die sich für ihre Mandanten einsetzen, als Vorkämpfer von Recht und Gerechtigkeit, mit schneller Auffassungsgabe, die die Konfliktlösung nicht in erster Linie vor dem Gericht, sondern im Vorfeld suchen, die beraten, Verträge gestalten und schlichten, kurz: die dem Bürger helfen, in unserer komplexen Rechtswelt zu „Recht“ zu kommen
- Wir brauchen Juristinnen und Juristen in den Verwaltungen, die als vollziehende Gewalt gesetzgebunden, aber nicht blind sind, sondern das Recht stets auch als Gestaltungsfaktor erkennen, das zu Gunsten der Bürger anzuwenden ist.
- Wir brauchen Juristen in Wirtschaft und Management, deren strategisches und geordnetes Denken der wirtschaftlichen Entwicklung hilft, der sich im Rechtssystem mit ökonomischem Verstand bewegt und sich nicht als Verhinderer, sondern als Unternehmer mit Rechtskenntnissen versteht.
- Wir brauchen in der Politik, den Verbänden und den Gewerkschaften Juristen, die zwar die Position ihrer Organisation vertreten, aber auch erkennen, wann die Interessenpolitik der Gesamtgesellschaft mehr schadet als nützt.

Sie werden sich jetzt fragen: Habe ich das richtige Studium gewählt? In formeller Hinsicht haben Sie dies, wenn sie zu selbständiger Arbeit in der Lage sind, logisches Denkvermögen haben und mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift umgehen können. Aber wir brauchen Studierende,

- die nicht an der Oberfläche schwimmen, sondern dem Recht auf den Grund gehen wollen,
- die das Studium nicht (nur) ergreifen, weil sie Macht ausüben und Geld verdienen, sondern weil Sie die Gerechtigkeit lieben sowie Freiheit und Rechtsstaatlichkeit als Wert erkennen,
- die nicht Streit säen, sondern schlichten wollen,
- die sich engagieren in und für eine demokratische, rechtsstaatliche und freiheitliche Gesellschaft.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie mit der Entscheidung für das Jura-Studium die richtige Entscheidung getroffen haben.

XVI. Fazit: Ist der Jurist ein normaler Mensch?

Ja, er ist es. Ein Mensch mit Charakterzügen, wie jeder andere auch. Es gibt liebevolle und weniger liebevolle, intelligente und weniger intelligente, freundliche und blasierte, aufgeschlossene und arrogante, künstlerisch und musisch begabte und unbegabte. Die Kette ließe sich beliebig fortsetzen. Deshalb sind die eingangs geschilderten Juristenbilder falsch und auch wieder zum Teil richtig: Das Jura-Studium kann problematische Charakterzüge fördern. Dafür gibt es leider Beispiele. Aber wenn man das weiß, ist das ein erster Schritt, Fehler zu vermeiden.